

4862/AB XXIV. GP

Eingelangt am 21.05.2010**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Mai 2010

GZ: BMF-310205/0072-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4934/J vom 24. März 2010 der Abgeordneten Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der tatsächliche Personalstand in den angefragten Jahren wird, wie auch bereits in der diesbezüglichen Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4574/J vom 24. Februar 2010, in untenstehender Tabelle jeweils in ausgabenwirksamen Personalkapazitäten in Vollbeschäftigungsäquivalenten zum 1.1. jeden Jahres ausgewiesen und beinhaltet nicht die ausgegliederten Bereiche.

Jahr	Personalstand zum 1.1.
2007	11.087,23
2008	11.052,65
2009	11.036,10

Die geringe Reduktion der VBÄ-Ist-Werte in den Jahren 2007 bis 2009 beruht auf der Tatsache, dass der Zielwert zum 31.12.2006 deutlich übererfüllt war.

Zu 2. bis 5.:

Die Anzahl der Bediensteten, die in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Karenzurlaub in Anspruch genommen haben beziehungsweise welchen dieser gewährt wurde, stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Art des Karenzurlaubs	Bedienstete
2007	MSchG/VKG	320
	§75 BDG und §29b VBG	247
	§§ 16 oder 20 und 22a oder 22c BB-SozPG	30
2008	MSchG/VKG	309
	§75 BDG und §29b VBG	245
	§§ 16 oder 20 bzw. 22a oder 22c BB-SozPG	20
2009	MSchG/VKG	263
	§75 BDG und §29b VBG	215
	§§ 16 oder 20 bzw. 22a oder 22c BB-SozPG	12

Darüber hinaus wurden keine dienstlichen Abwesenheiten genehmigt, welche jenen eines Karenzurlaubes gleichzusetzen sind. Der Vollständigkeit halber wird jedoch mitgeteilt, dass Sonderurlaube, welche entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BDG und des VBG eine vollkommen andere Form einer berechtigten Abwesenheit vom Dienst darstellen, aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt wurden, wenn im jeweiligen Anlassfall keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstanden sind. Sie wurden dabei Beamten gemäß § 74 BDG 1979 und Vertragsbediensteten gemäß § 29a VBG 1948 jeweils für die dem Anlass angemessene Dauer gewährt.

Zu 6.:

Wegen der Ausübung eines Mandates im Nationalrat, Bundesrat oder in einem Landtag wurden im Jahr 2007 5 Bediensteten, 2008 4 Bediensteten und 2009 3 Bediensteten des Ressorts Dienstfreistellungen beziehungsweise Außerdienststellungen gewährt. Alle betroffenen Bediensteten waren Beamte. Die Fraktionszugehörigkeit stellt dabei keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen dar, weshalb eine entsprechende Aufschlüsselung nicht möglich ist.

Zu 7.:

Die Anzahl der Bediensteten, denen in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Sonderurlaub wegen einer anderen politischen Tätigkeit oder Funktion gewährt wurde, stellt sich wie folgt dar:

	2007	2008	2009
Vertragsbedienstete	3	1	2
Beamte	14	15	11

Die Fraktionszugehörigkeit stellt dabei keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen dar, weshalb eine entsprechende Aufschlüsselung nicht möglich ist.

Zu 8.:

Die Anzahl jener Bediensteten, denen über § 78c BDG hinaus in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Sonderurlaub wegen einer gewerkschaftlichen Tätigkeit oder Funktion gewährt wurde, stellt sich wie folgt dar:

	2007	2008	2009
Vertragsbedienstete	25	36	66
Beamte	247	266	290

Die Fraktionszugehörigkeit stellt dabei keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen dar, weshalb eine entsprechende Aufschlüsselung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen